

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2021
gemäß Abschnitt 1.5.1 RID
über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID**

Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
Deutschland	25.01.2021
Norwegen	29.01.2021
Slowakei	01.02.2021
Schweden	03.02.2021
Dänemark	04.02.2021
Niederlande	10.02.2021
Finnland (ohne Åland-Inseln)	15.02.2021
Portugal	17.02.2021
Tschechische Republik	25.02.2021
Ungarn	25.02.2021
Lettland	09.03.2021
Italien	24.03.2021
Serbien	23.03.2021
Griechenland	20.05.2021

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2021
nach Abschnitt 1.5.1 RID
über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.1 RID bleiben alle Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2021 endet, bis zum 30. September 2021 gültig. Die Geltungsdauer dieser Bescheinigungen wird ab dem Zeitpunkt ihres ursprünglichen Ablaufens um fünf Jahre verlängert, wenn deren Inhaber vor dem 1. Oktober 2021 einen Test gemäß Absatz 1.8.3.16.2 RID bestanden haben.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Oktober 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 25. Januar 2021

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Rebecca Niebusch